

GEMEINDE POLLING

2. ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES VOM 21.08.1972

FÜR DAS GEBIET OBERFLOSSING-NORD

BEILAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN M 1 : 1000

Landratsamt Mülldorf a. Inn Einge. 01. JUNI 1995 Nr.
--

POLLING, 21. JULI 1994



LIEBL
2. BÜRGERMEISTER

BP 29 002

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
Oberflossing-Nord vom 21.07.1994
geändert am 17.11.1994

zusätzliche Festsetzungen:

- 1.) Die Errichtung von Quergiebeln ist ab einer Dachneigung von 28 Grad zulässig. Die Breite des Quergiebels darf maximal 25% der Gebäudelänge betragen.
- 2.) Bei der Errichtung von Quergiebeln darf von der festgesetzten Firstrichtung und der festgesetzten Traufhöhe von 6 m abgewichen werden.

Polling, 24.11.1994



Liebl
2. Bürgermeister

VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.01.1995 bis 28.02.1995 im Rathaus der Gemeinde Polling öffentlich ausgelegt.

Polling, 02.03.1995



Liebl
Liebl
2. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Polling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.03.1995 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Polling, 22.03.1995



Liebl
Liebl
2. Bürgermeister

3. Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Polling, 29.03.1995



Liebl
Liebl
2. Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 19.04.1995 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgegeben.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 4 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab 19.04.1995 eingesehen werden (Aushang bis zum 29.05.1995).

Polling, 30.05.1995



Liebl
Liebl
2. Bürgermeister

Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde die Bebauungsplanänderung gemäß § 11 BauGB angezeigt. Mit Bescheid vom 12.04.1995 Az. 61-610/2 Sg. 35/4 st bestätigte das Landratsamt Mühldorf a. Inn, daß der Bebauungsplan keine Rechtsvorschriften verletzt.

Mühldorf a. Inn, den 08.06.1995

Rambold
Rambold
Landrat



Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord
vom 21.07.1994, geändert am 24.11.1994

1. Auf Wunsch der Anlieger sollen in dem Gebiet Quergiebel zulässig sein.
2. Das Gebiet umfaßt die Rosen-, Blumen-, Sonnen- und Gwenger Straße in Oberflossing.
3. Das Gebiet ist bereits bis auf wenige Baulücken bebaut.
4. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.11.1994 dieser Änderung zugestimmt.
5. Das Gebiet ist bereits vollständig erschlossen.

Polling, 24.11.1994



Liebl

2. Bürgermeister

Entwurf

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon :	08631/699336
Telefax :	08631/699699
Aktenz. :	61-610/2
	Sg. 35/4 st
Besuchs-	Mo.- Fr. 8.00-12.00
zeiten :	Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 12.04.1995

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 29.03.1995

Bauleitplanung;
2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" der Gemeinde
Polling

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 24.11.1994
1 Heftung Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 16.03.1995 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" (Planfassung vom 21.07.1994 mit Änderungsvermerken vom 17.11.1994 und 24.11.1994) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiellrechtlichen Anforderungen. Verfahrensrechtliche Mängel liegen nicht vor.

Die Verfahrensvermerke sind noch anzubringen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründung und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

in Abdruck an:
II. Sachgebiet 36/2
Herrn Beck
im Hause
mit 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 24.11.1994
III. Sachgebiet 36 und 36/4
im Hause
mit der Bitte um Kenntnisnahme

I. A.

-S-

Beckl

O.Reg.-Rat

Hei.

Zu

IV. nach Eing. EB, WV

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung
~~eines Bebauungsplanes~~ ¹⁾

– der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹⁾

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Einge. 01. JUNI 1995
Nr. _____

Der Stadt- Markt- Gemeinderat Polling

hat am 16.03.1995 für das Gebiet Oberflossing-Nord

~~einen Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes ¹⁾ – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ – Diese Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾ ist von der Regierung von/der ¹⁾

vom Landratsamt Mühldorf mit Schreiben vom 12.04.95, Nr. 61-610/2

~~genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt ¹⁾~~

~~ist von der Regierung von/der ¹⁾~~

vom Landratsamt mit Schreiben vom _____ Nr. _____

gemäß § 11 Abs. 1 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich ¹⁾. nicht beanstandet worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – ¹⁾ Polling, Monhamer Weg 1

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾ mit der Bekanntmachung in Kraft.

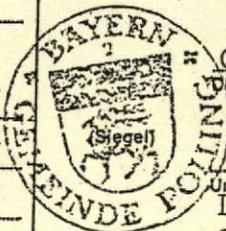
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch	
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)	
am ¹⁾ 20.04.	19 95
Abgenommen am 29.05	19 95
i. A. VAG Köper	
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)	

Polling, 19.04.1995
Ort, Tag



Gemeinde Polling
Dienststelle
[Handwritten Signature]
Unterschrift
Liebl
2. Bürgermeister
Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.: Frau Hausner
Zimmer Nr.: 332
Telefon : 08631/699409
Telefax : 08631/699699
Aktenz. : 63-632-25/95,
Sg. 23

Mühldorf a. Inn, 29.03.1995

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Polling

84570 Polling

St. 3 u. 8

M. R. O. R. R., dies gilt aber
für alle die dort
angeschlossen st-d, bzw.
angeschlossen werden sollen.

29.4.95

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus dem Gemeindeteil Oberflossing in den
Flossinger Bach durch die Gemeinde Polling

Anlagen: 1 Anlage zu § 3 AbwAG

1 Anlage zu 2b)

1 Anlage zu 7.a)

34 Berechnungen

Kopie an H. UBM Aicher,
H. Stahl
H. Beck
H. Maier z.H.

10.5.95

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 29.11.1974, Az. III/1-4023, i.d.F. des Bescheides vom 27.12.1994, Az. 63-632-101/94 Sg. 23, erteilte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Benutzung des Flossinger Baches durch Einleiten gesammelter Abwässer, wird zum 01.04.1995 wie folgt geändert:

1.1. Abschnitt II Nr. 2 "Umfang der erlaubten Benutzung" enthält folgende Fassung:

2. Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

a) Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

- Trockenwetterabfluß $3,6 \frac{m^3}{h}$
 $80 \frac{m^3}{d}$

b) Folgende Werte sind von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe einzuhalten (Größenklasse 1):

Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) 280 mg/l

Biochem. Sauerstoffbedarf (BSB₅) 140 mg/l

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrat- und Nitrit-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober 50 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 10 mg/l

- Diesen Werten liegen die in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-AbwasserVwV vom 08.09.1989 (GMBL 1989 S. 518) zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. August 1991 (GMBL S. 686), festgelegten Analysen und Meßverfahren zugrunde.

- Ein Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- Die Werte dürfen nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

c) Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluß muß der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

d) Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

e) Abwasser, dessen Einleitung in die Sammelkanalisation nach Art. 41 c BayWG und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung (VGS) genehmigungspflichtig wäre, darf grundsätzlich nicht unmittelbar zur Kläranlage verbracht werden. Bei Entscheidungen über Ausnahmen sind vor dem Einleiten in die Abwasseranlage mindestens die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG sicherzustellen.

f) Bis zur Sanierung der Kläranlage dürfen keine neuen EW mehr angeschlossen werden.

1.2. Nr. II 7.1.-7.4. "Betriebstagebuch, Untersuchungen" erhält folgende Fassung:

7. Eigenüberwachung

a) Es sind mindestens die Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Abwassereigenüberwachungsverordnung - AbWEV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3. Ziffer II. 7.5. wird 7.2.

1.4. Abschnitt V. "Abwasserabgabe" erhält folgende Fassung:

V. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat die Unternehmensträgerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

a) Grundlagen der Abgabe

aa) Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. II.2. bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 16.000 m³

b) Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

von - bis	Fälligkeit	Jahresbetrag DM
01.01. - 31.12.1996	20.02.1997	6.615,--
01.01. - 31.12.1997	20.02.1998	7.715,50
01.01. - 31.12.1998	20.02.1999	7.715,50
01.01. - 31.12.1999	20.02.2001	9.205,--

Die genannten Beträge sind unter Angabe der Abgabenummer auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Regensburg einzuzahlen.

Kto.Nr. 20 008	bei der Sparkasse Regensburg	BLZ 750 500 00
Kto.Nr. 800 040	bei der Bayer. Vereinsbank Regensburg	BLZ 750 200 73

2. Die Erlaubnis wird verlängert bis 31.12.1999.

3. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

I. Sachverhalt

Der Gemeinde Polling wurde mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 29.12.1974 die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Oberflossing in den Flossinger Bach erteilt. Mit Bescheid vom 20.12.1991 wurde die Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in eine Erlaubnis nach Art. 17 BayWG umgewandelt.

Die Umstellung auf die Anforderungen der §§ 4 Abs. 1 AbwAG und 7a Abs. 1 WHG a.F. erfolgte mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 20.09.1984.

Die Erlaubnis ist bis 31.03.1995 befristet. Die Gemeinde Polling beantragte mit Schreiben vom 13.12.1994 die Erlaubnis um 5 weitere Jahre zu verlängern. Zu diesem Antrag wurde das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim gehört. Einwendungen sind nicht bekannt geworden.

Aufgrund der Änderung des § 7a WHG und aufgrund der 2., 3. u. 4. Novelle der Abwasserabgabengesetze ist der wasserrechtliche Bescheid erneut zu ändern.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig gem. Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG- (BayRS 2013-1-I) und Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG (BayRS 753-7-I).

Zu Ziffer II.1. und V.

Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19.12.1986 (2. Novelle - BGBl. I S. 2619) wurde das geltende System von Regel- und Höchstwerten aufgehoben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG n.F. errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrundezulegende Schadstofffracht nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration zu begrenzen (Überwachungswert) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

Nach § 7a Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren, mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Die Mindestanforderungen werden in allgemeinen Verwaltungsvorschriften festgeschrieben, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt (§ 7a Abs. 1 Satz 3).

Seit 01. Januar 1990 gilt die Rahmen-AbwasserVwV vom 08. September 1989 (GMBl S. 518), ab 01. Januar 1992 geändert mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 27. August 1991 (GMBl S. 686, mit ihren Anhängen. Für "kommunales Abwasser" ergeben sich die Anforderungen aus Anhang 1.

Die Abgabeparameter werden grundsätzlich aus der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe bestimmt (Ziffer B

der Anlage zu § 3 AbwAG). Bei Teichanlagen, die nicht den a.a.R.d.T. entsprechen, sind die Parameter aus der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe zu bestimmen.

Aufgrund der 3. Novelle zum AbwAG vom 2. November 1990 (BGBl I S. 2425), die am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist, ist auch eine Abgabe auf Stickstoff und Phosphor zu erheben.

Nicht zu beeinflussende, temperaturbedingte höhere Ablaufwerte bei Stickstoff bleiben bei der Ermittlung der Schädlichkeit unberücksichtigt (Art. 1 BayAbwAG).

Die Ermäßigungsregelung des § 9 Abs. 5 AbwAG wurde mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05.07.1994 wie folgt geändert:

Bei Einhaltung der Mindestanforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 WHG wird der Abgabesatz um 75 v. H. vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte ermäßigt.

Für den Anwendungsbereich des Anhangs 1 (Gemeinden) liegen Mindestanforderungen für Phosphor ab Größenklasse 4 (entspricht einer Ausbaugröße ab 20.000 Einwohnerwerten) und für Stickstoff gesamt ab Größenklasse 3 (entspricht einer Ausbaugröße ab 5000 Einwohnerwerten) vor. Eine Abgabepflicht besteht auch für Einleiter, für die keine Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG bestehen. In diesen Fällen richtet sich die Abgabesatzermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 4 AbwAG. Die Ermäßigung tritt ein, wenn ein Überwachungswert nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärt oder nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgesetzt wird.

Zu II.2.f)

Die derzeit bestehende Anlage ist im Hinblick auf den Abbau von BSB⁵ und CSB nicht auf die Anforderungen nach Anhang 1 der Rahmen-Abwasser-VwV, Größenklasse 1, ausgelegt.

Die jetzige Kläranlage besteht aus einem Vorklärbecken mit $V = 120 \text{ m}^3$ und 1 Abwasserteich mit ca. 600 m^2 Fläche. Die Kläranlage ist für 220 EW ausgebaut und z.Zt. sind bereits 225 EW an-

geschlossen. Die derzeitige Auslegung entspricht für ca. 75 EW einer Reinigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Bis zur Sanierung der Kläranlage dürfen daher keine weiteren EW mehr angeschlossen werden.

Zu II. 7.

Diese Verpflichtung stützt sich auf § 2 Abs. 1 Abwassereigenüberwachungsverordnung -AbwEV- (BayRS 753-1-12-I).

Zu V. b)

Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit

ab 1. Januar 1993 = 60 DM

ab 1. Januar 1997 = 70 DM

im Jahr (§ 9 Abs. 4 AbwAG).

Zu 2.

Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 2. Halbsatz WHG. Die Erlaubnis wird antragsgemäß um 5 Jahre verlängert.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz -KG- (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80534 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

gez.

Zeus



Abdruck

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699336
Telefax	: 08631/699699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 st
Besuchs-	Mo.- Fr. 8.00-12.00
zeiten	: Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 12.04.1995

Gemeinde
Polling

84570 Polling

*Zurück zu
Sg. 35/4 bzw.
35/2 J 29.4.96*

Ihr Schreiben vom: 29.03.1995

Bauleitplanung;

**2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" der Gemeinde
Polling**

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 24.11.1994
1 Heftung Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die am 16.03.1995 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" (Planfassung vom 21.07.1994 mit Änderungsvermerken vom 17.11.1994 und 24.11.1994) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiell-rechtlichen Anforderungen. Verfahrensrechtliche Mängel liegen nicht vor.

Die Verfahrensvermerke sind noch anzubringen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründung und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

in Abdruck an:
Sachgebiet 36/2

I. A.

Herrn Beck
im Hause

gez.
Heckl

mit 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 24.11.1994

O.Reg.-Rat

mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
Oberflossing-Nord vom 21.07.1994
geändert am 17.11.1994

zusätzliche Festsetzungen:

- 1.) Die Errichtung von Quergiebeln ist ab einer Dachneigung von 28 Grad zulässig. Die Breite des Quergiebels darf maximal 25% der Gebäudelänge betragen.
- 2.) Bei der Errichtung von Quergiebeln darf von der festgesetzten Firstrichtung und der festgesetzten Traufhöhe von 6 m abgewichen werden.

Polling, 24.11.1994



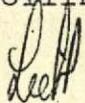
Liebl
2. Bürgermeister

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord
vom 21.07.1994, geändert am 24.11.1994

1. Auf Wunsch der Anlieger sollen in dem Gebiet Quergiebel zulässig sein.
2. Das Gebiet umfaßt die Rosen-, Blumen-, Sonnen- und Gwenger Straße in Oberflossing.
3. Das Gebiet ist bereits bis auf wenige Baulücken bebaut.
4. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.11.1994 dieser Änderung zugestimmt.
5. Das Gebiet ist bereits vollständig erschlossen.

Polling, 24.11.1994


Liebl

2. Bürgermeister